

# Richtlinien

der Gemeinde Barßel  
für die Förderung der Jugendarbeit  
in der Fassung vom 03.04.2019

## 1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Gemeinde Barßel will die Jugendarbeit der anerkannten Jugendverbände und Jugendgruppen unterstützen. Die Förderung will dazu beitragen, dass junge Menschen ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Interessen wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft, Gemeinde und Staat gerecht werden.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 1.3 Eine Förderung kann nur dann und so lange erfolgen, wie entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt.

## 2. Fahrten, Freizeiten und Lager

Fahrten, Freizeiten und Lager werden ab 5 Teilnehmern/innen gefördert. Die Förderung beträgt 4,50 € pro Tag und Teilnehmer/in aus Barßel bis 25 Jahre.

Für bis zu 10 Teilnehmer/innen werden zwei Betreuer/innen und für weitere je angefangene 10 Teilnehmer/innen wird ein/e weitere/r Betreuer/in gefördert. Die Förderung beträgt 4,50 € pro Tag und Betreuer/in.

### Voraussetzungen:

- a) die Maßnahme muss mindestens 1 Übernachtung einschließen
- b) gefördert werden höchstens 14 Tage
- c) An- und Abfahrt gelten als 1 Tag
- d) abgeschlossene Vereinbarung im Sinne des § 72a SGB VIII mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe

### Verfahren:

Der Antrag auf Bezuschussung ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme mit dem Antragsformular „Fahrten und Lager“ bei der Gemeinde Barßel einzureichen.

Dem Antrag ist eine Kopie der Vereinbarung im Sinne des § 72a SGB VIII mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe beizufügen.

## 3. Internationale Jugendbegegnungen

Internationale Jugendbegegnungen werden für Jugendgruppen und für Schulen bei klassenübergreifenden Veranstaltungen ab 5 Teilnehmer/innen von 12 bis 25 Jahren im In- und Ausland gefördert.

Die Förderung beträgt je Teilnehmer/in für ausländische Gäste pro Tag 4,50 € und 6,00 € für Teilnehmer/innen im Ausland.

Für bis zu 10 Teilnehmer/innen werden zwei Betreuer/innen und für weitere je angefangene 10 Teilnehmer/innen wird ein/e weitere/r Betreuer/in gefördert.

Die Jugendbegegnung soll auf Wechselseitigkeit ausgelegt sein. Eine Familienunterbringung ist erwünscht. Sporadische Treffen erfüllen nicht das Kriterium einer Jugendbegegnung.

Voraussetzungen:

- a) die Maßnahme muss mindestens 2 Übernachtungen einschließen
- b) gefördert werden höchstens 14 Tage
- c) An- und Abfahrt gelten als 1 Tag
- d) pro Maßnahme werden maximal 50 Teilnehmer gefördert
- e) abgeschlossene Vereinbarung im Sinne des § 72a SGB VIII mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (bei Jugendgruppen)

Verfahren:

Der Antrag auf Bezuschussung ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme mit dem Antragsformular „Fahrten und Lager“ und einem Programmablauf der Jugendbegegnung bei der Gemeinde Barßel einzureichen.

Dem Antrag ist eine Kopie der Vereinbarung im Sinne des § 72a SGB VIII mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe beizufügen (bei Jugendgruppen).

4. **Gruppenleiterlehrgang und Fortbildung in der Jugendarbeit „Juleica“**

Anerkannte Lehrgänge werden pro Tag und Teilnehmer/in aus Barßel bis mit 5,00 € gefördert.

Verfahren:

Der Antrag auf Bezuschussung ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme mit einer/m Teilnahmebescheinigung / Anerkennungsbescheid bei der Gemeinde Barßel einzureichen.

5. **Zuschüsse für Jugendpflege in Musikvereinen**

Jugendliche in Musikvereinen der Gemeinde Barßel werden mit 5,00 € pro Jugendlicher bis 18 Jahre, mindestens 100,00 € pro Haushaltsjahr, gefördert.

Grundlage für die Förderung sind die Meldungen der Vereine.

Voraussetzung ist die Vorlage der Vereinbarung im Sinne des § 72a SGB VIII mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Verfahren:

Der Antrag auf Bezuschussung ist bis zum 31.03. des Jahres bei der Gemeinde Barßel einzureichen.

Dem Antrag ist eine Kopie der Vereinbarung im Sinne des § 72a SGB VIII mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe beizufügen.

6. **Jugendarbeit zur Integration von jungen Aussiedlern und Ausländern**

Veranstaltungen und Maßnahmen zur Integration von jungen Aussiedlern und Ausländern bis 21 Jahre, durchgeführt in Kooperation mit dem Gemeinde-jugendpfleger, werden jährlich mit insgesamt maximal 250,00 € gefördert.

7. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 03.04.2019 in Kraft. Zugleich treten die Jugendförderungsrichtlinien der Gemeinde Barßel vom 05.04.2017 außer Kraft.

Barßel, den 03.04.2019

Nils Anhuth  
Bürgermeister